

**Bedingungen für die Förderung der Entwicklung sowie für die Nutzung
eines Lehrangebots der Virtuellen Hochschule Bayern
(Einverständniserklärung)**

1.

Bezeichnung des projektierten Lehrangebots (Arbeitstitel):

Projektleiter (Name, Hochschule):

Konsortialführende Hochschule der Bedarfsmeldung:

Weitere Mitglieder des Konsortiums:

2. Zweck der Förderung

Die Virtuelle Hochschule Bayern erweitert als Verbundinstitut der bayerischen Hochschulen deren Präsenz-Lehrangebot um online-Lehrveranstaltungen in der grundständigen Lehre. In diesem Rahmen fördert die Virtuelle Hochschule Bayern Neuentwicklungen oder die Übernahme, die Weiterentwicklung bzw. die Anpassung vorhandener solcher online-Lehrangebote, für die an mehreren ihrer Trägerhochschulen Bedarf besteht.

Die Virtuelle Hochschule Bayern arbeitet mit anderen Institutionen im In- und Ausland zusammen, was den Austausch von Lehrangeboten einschließt. Sie wird darüber hinaus im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung tätig, indem sie ihr Lehrangebot sonstigen Nutzern gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die Gesamtheit der vorbezeichneten Aktivitäten der Virtuellen Hochschule Bayern wird im Folgenden als „Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern“ bezeichnet.

Für den Betrieb der Virtuellen Hochschule Bayern sowie für Projekte im Rahmen der Virtuellen Hochschule Bayern werden Finanzmittel bereitgestellt, deren Inanspruchnahme davon abhängig ist, dass die für die Virtuelle Hochschule Bayern entstehenden Werke und Leistungen für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern dauerhaft zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck benötigt die Virtuelle Hochschule Bayern an den Werken und Leistungen die unter Ziff. 5, 6 und 7 aufgeführten Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte.

3. Leistungen der Virtuellen Hochschule Bayern

Im Hinblick auf den in Ziff. 2 genannten Zweck fördert die Virtuelle Hochschule Bayern die Entwicklung des in Ziff. 1 bezeichneten Lehrangebots. Sie nennt dem Projektleiter einen Projektmanager als Begleiter des Projekts sowie als Ansprechpartner für alle Angelegenheiten der Kursdurchführung.

4. Leistungen des Projektleiters

Der Projektleiter leitet die Entwicklung des Lehrangebots nach den Vorgaben der Förderzusage der Virtuellen Hochschule Bayern auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und der Mediendidaktik. Er verpflichtet sich zur Einhaltung aller Bestimmungen, an die die Förderung des Projekts geknüpft ist, und berücksichtigt etwaige Empfehlungen.

Der Projektleiter verpflichtet sich, den in den Anlagen zur Förderzusage festgelegten Finanzplan und den dort gleichfalls festgelegten Arbeitsplan für die vollständige Bereitstellung des Lehrangebots einzuhalten; er unterstützt die Virtuelle Hochschule Bayern bei der Begleitung des Projekts und bei der Qualitätssicherung. Er wird der Virtuellen Hochschule Bayern und den Konsortialpartnern entsprechend dem in der Förderzusage festgelegten Arbeitsplan über den Stand der Arbeiten berichten.

Der Projektleiter wird das fertiggestellte und von der Virtuellen Hochschule Bayern abgenommene und für ihren Lehrbetrieb freigegebene Lehrangebot dauerhaft zur Verfügung stellen (s. Ziff. 8). Er wird mindestens fünf Jahre persönlich für die Durchführung des Lehrangebots sorgen. In Fällen, in denen dem Projektleiter die persönliche Durchführung nicht möglich ist, sorgt er für Ersatz. Die Virtuelle Hochschule Bayern wird die Durchführung des Lehrangebotes im Rahmen ihrer Förderung der tutoriellen Betreuung unterstützen. Das Lehrangebot wird nur über die Virtuelle Hochschule Bayern zur Verfügung gestellt.

Der Projektleiter stellt vor der Aufnahme des Lehrangebots in das Gesamtangebot der Virtuellen Hochschule Bayern aussagekräftige Auszüge, als sog. „Kursdemo“, aus dem abgenommenen und freigegebenen Lehrangebot zusammen, die jederzeit für jedermann zugänglich sind.

5. Rechteeinräumung

Der Projektleiter räumt der Virtuellen Hochschule Bayern das im Folgenden näher bezeichnete Recht ein, das erstellte Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen für sämtliche Zwecke der Virtuellen Hochschule Bayern zu nutzen oder nutzen zu lassen. Hierbei handelt es sich um

a) das räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Recht der nichtkörperlichen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte ausschließliche Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- in der Originalversion oder in beliebiger Übersetzung über das Internet oder auf andere Weise online zugänglich zu machen und zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben;
- über Links anderen Anbietern von elektronischen Abrufdiensten zur Verfügung zu stellen;
- auf jegliche technische Weise zu senden oder Dritten in nichtkörperlicher Form zugänglich zu machen,
- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben

sowie

b) um das räumlich und zeitlich unbeschränkte einfache Recht der körperlichen elektronischen Nutzung. Insbesondere handelt es sich um das räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, das Lehrangebot oder die geschützten Werke und Leistungen

- zu digitalisieren, maschinenlesbar zu erfassen und elektronisch zu speichern auf einem Datenträger (z.B. Diskette, CD-ROM, DVD, Magnetband) oder auf einem sonstigen elektronischen Speicher;
- für alle körperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. Diskette, CD-ROM, DVD, Magnetband, Fotokopie, Mikrokopie) für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleihen oder öffentlich wiederzugeben;
- Zusammenfassungen (Abstracts) des Werkes zu erstellen, zugänglich zu machen, zu übermitteln, zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben;
- auf beliebige Weise öffentlich wiederzugeben, insbesondere auf jegliche technische Weise zu senden oder Dritten zugänglich zu machen.

Die Virtuelle Hochschule Bayern hat das Recht, die vorgenannten Rechte Dritten einzuräumen, die mit der Virtuellen Hochschule Bayern oder an deren Stelle im In- oder Ausland den Lehrbetrieb der Virtuellen Hochschule Bayern betreiben oder auf andere

Weise mit der Virtuellen Hochschule Bayern oder deren Rechtsnachfolger oder angeschlossenen Institutionen zum Erreichen der Ziele gemäß § 2 der Verordnung zur Errichtung der Virtuellen Hochschule Bayerns zusammenarbeiten.

Im Übrigen bleiben das Urheberrecht des Projektleiters sowie Nutzungsrechte der Hochschulen von diesen Regelungen unberührt. Insbesondere verbleibt das Recht an der körperlichen nichtelektronischen Nutzung (z.B. in Buchform) beim Projektleiter.

Die Rechteeinräumung der Ziffer 5 bezieht sich nicht auf Online-Servicemodule (insbesondere Bestandteile der Lernplattform wie z.B. Forenmodule, Chatmodule, Testprogramme, Lernmanagementsoftware), soweit sie nicht von der Virtuellen Hochschule Bayern finanziert werden. Die hierfür nötige Rechteeinräumung erfolgt im Rahmen einer gesonderten Lizenzvereinbarung.

6. Fortentwicklung und Veränderung des Angebots

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird die in ihrem Rahmen durchgeführten Lehrangebote durch die teilnehmenden Studierenden, durch fachliche Experten und durch ihre zuständigen Gremien fortlaufend evaluieren. Daraus kann sich die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und Veränderung der Angebote ergeben.

Die Virtuelle Hochschule Bayern wird dem Projektleiter die Möglichkeit geben, von ihr gewünschte Änderungen an dem Lehrangebot innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Die Veränderungen können sich insbesondere beziehen auf:

- Veränderung der Inhalte;
- Umarbeitungen der Software nach § 69 c Nr. 2 UrhG, z.B. durch Übersetzung in andere Programmiersprachen, Einrichtung für andere Softwareumgebungen, Erweiterung oder Reduktion, Fehlerbeseitigung, Fortentwicklung einschließlich Änderung der Funktionalität.

Über die Notwendigkeit solcher Veränderungen entscheidet die Virtuelle Hochschule Bayern.

Wenn der Projektleiter diese Änderungen nicht fach- und fristgerecht durchführt oder die Durchführung ablehnt, kann die Virtuelle Hochschule Bayern die Änderungen selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen und das so geänderte Werk in der in Ziff. 5 beschriebenen Weise nutzen. In diesem Fall kann der Projektleiter schrift-

lich verlangen, dass sein Name als Autor des so veränderten Werkes nicht erwähnt wird.

Der Projektleiter stellt der Virtuellen Hochschule Bayern neben der Software die Dokumentation, das Bedienerhandbuch, das Pflichtenheft sowie erforderlichenfalls das Quellenprogramm des Lehrangebots zur Verfügung, so dass die Virtuelle Hochschule Bayern selbst oder durch fachkundige Dritte in der Lage ist, Änderungen, Aktualisierungen und Erweiterungen am Werk vorzunehmen, Fehler zu beseitigen, die Kompatibilität zu anderen Werken herzustellen und sonstige Maßnahmen zu treffen, die für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern erforderlich sind. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Quellprogramme von Software, die als Hilfsmittel für die Erarbeitung des Lehrangebotes verwendet wird. Die Virtuelle Hochschule Bayern erhält alle erforderlichen Zugangsdaten des Lehrangebotes, sodass ihr jederzeit eine Nutzung ermöglicht werden kann.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung und Marketing

Die Virtuelle Hochschule Bayern kann den Inhalt des Lehrangebots ohne die während der Durchführung des Lehrangebots stattfindenden Interaktionen für Zwecke der Anerkennung des Lehrangebots an anderen Hochschulen, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Werbung oder anderer Formen des Marketings nutzen, insbesondere Dritten zugänglich machen, übermitteln, vielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben.

8. Dauerhaftigkeit des Lehrangebots

Für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule Bayern ist es erforderlich, dass das in ihr Gesamtangebot aufgenommene Lehrangebot dauerhaft zur Verfügung steht. Der Projektleiter trägt deshalb dafür Sorge, dass das Lehrangebot auch dann für die Tätigkeit der Virtuellen Hochschule genutzt werden kann, wenn er selbst an dessen Durchführung gehindert ist. Dies umfasst nach Ablauf der in Ziff. 4, Absatz 3, Satz 2 genannten Frist von fünf Jahren nicht die Pflicht, einen Vertreter zu bestellen.

Sollte der Projektleiter aus dem Dienstverhältnis mit dem Freistaat Bayern bzw. dem Träger einer nichtstaatlichen Trägerhochschule der Virtuellen Hochschule Bayern ausscheiden oder aus anderen unabweislichen Gründen die Beendigung der Zusammenarbeit mit der Virtuellen Hochschule Bayern wünschen, so teilt er dies der Virtuellen Hochschule Bayern und seinen Konsortialpartnern möglichst frühzeitig schriftlich mit. Für den Fall der Beendigung der Zusammenarbeit kann die Virtuelle Hochschule Bay-

ern das Lehrangebot noch wenigstens fünf Jahre nach dem Ausscheiden des Projektleiters nutzen. Der Projektleiter übergibt der Trägerhochschule vor dessen Ausscheiden das komplette Lehrangebot, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Rechteeinräumungen an Dritte nach Ziff. 5 bleiben vom Ausscheiden des Projektleiters aus dem Dienstverhältnis unberührt.

9. Gewährleistung der Rechte

Der Projektleiter versichert, dass er über die Rechte an den von ihm geschaffenen Werken oder Leistungen keine der Rechtsausübung durch die Virtuelle Hochschule Bayern entgegenstehende Verfügung getroffen hat.

Der Projektleiter sichert zu, dass er an verwendeten fremden Werken oder Leistungen die notwendigen Befugnisse und Rechte erworben hat. Dies gilt insbesondere für die Nutzung von Software für die Erstellung oder die Durchführung des Lehrangebots. Mit dieser Nutzung verbundene Kosten trägt die Virtuelle Hochschule Bayern nur in dem in der Förderzusage genannten Umfang.

Der Projektleiter gewährleistet, dass Dritte, die an der Erstellung des Lehrangebots mitwirken, vor Beginn ihrer Mitwirkung der Virtuellen Hochschule Bayern die Nutzungsrechte an den von ihnen zu schaffenden Werken und Leistungen im Umfang der Ziff. 5, 6 und 7 übertragen. Es wird empfohlen, hierfür die in der Anlage beigefügte Erklärung zu verwenden.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen steht der Projektleiter dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Werk- und Leistungsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte (z.B. Bildnisrechte, Persönlichkeitsrechte) bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die Virtuelle Hochschule Bayern ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, unterrichten die Vertragspartner einander. Der Projektleiter unterstützt die Virtuelle Hochschule Bayern bei der Abwehr solcher Rechte. Diese Unterstützung umfasst keine finanzielle Inanspruchnahme des Projektleiters, es sei denn, dieser hat sich grob fahrlässig oder vorsätzlich verhalten. Die Virtuelle Hochschule Bayern kann verlangen, dass der Projektleiter die beanstandeten Teile des Werkes durch beanstandungsfreie Teile unentgeltlich ersetzt.

Der Projektleiter stellt nach Maßgabe von Ziff. 9, Absatz 4, Satz 4 die Virtuelle Hochschule Bayern von allen Nachteilen frei, die sich daraus ergeben, dass Dritte Rechte an dem Lehrangebot einschließlich aller Werke oder Leistungen geltend machen.

Weitere Rechte und Pflichten zwischen dem Projektleiter und der Virtuellen Hochschule Bayern sowie Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe sind in der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern und deren Anlagen geregelt. Die Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern und ihre Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

10. Vergütung

Für die Beteiligung des Projektleiters an eventuellen Einnahmen aus dem Einsatz des Lehrangebotes wird auf die Förderzusage an die projektnehmende Hochschule verwiesen.

11. Nichtzustandekommen des Lehrangebots

Falls der Projektleiter das Lehrangebot nicht gemäß den in der Förderzusage enthaltenen Festlegungen fertig stellt und das Lehrangebot von der Virtuellen Hochschule Bayern und den Konsortialpartnern nicht abgenommen und freigegeben wird, behält sich die Virtuelle Hochschule Bayern das Recht vor, die Arbeitsergebnisse des Projektleiters ganz oder teilweise selbst oder durch von der Virtuellen Hochschule Bayern benannte Dritte zu verwenden. Der Projektleiter muss diese Arbeitsergebnisse (medientechnische und inhaltliche) der Virtuellen Hochschule Bayern vollständig mit den entsprechenden Dokumentationen zur Verfügung stellen. Für diese Arbeitsergebnisse gilt die Rechteübertragung nach Ziff. 5, 6 und 7 uneingeschränkt.

12. Schlussbestimmungen

Abweichungen von den obigen Regelungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Einverständniserklärung des Projektleiters

Ort, Datum

Unterschrift Projektleiter